



**Königlicher M. in Franckreich offentliches Ausschreiben:
Begreiffend ein Erklerung, welcher massen dieselb fürhabens,
die catholische, apostolische, und römische Kirche und
Religion, in dero Reich zuhandhaben: zusamt dem Rechten,
und althergebrachten Freyheiten der frantzösichen Kirche :
ward abgelesen, gegeben und publicirt für dem Parlament
dieser Zeit zu Chaalons sich verhaltende auff den vier und
zwentzigsten Julii 1591.**

<https://hdl.handle.net/1874/388963>

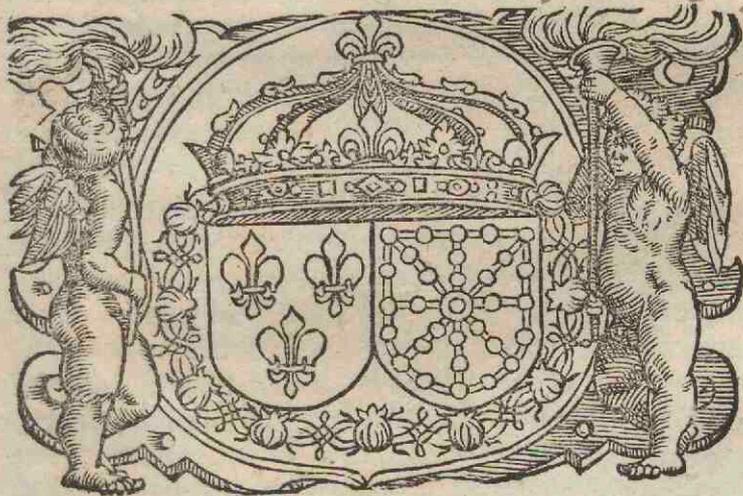
18
Königlicher M. in Frankreich
Öffentliches Aufschreiben:

Begreifend ein Er-
klärung/ welcher massen Dieselb für-
habens/ die Catholische/ Apostolische/ vnd
Römische Kirche vnd Religion/ in dero Reich zuhand-
haben: Zusampft dem Rechten/ vnd Altherge-
brachten Freyheiten der Franckö-
sischen Kirche.

Ward abgelesen/ gegeben vnd publi-
cirt für dem Parlament/ dieser Zeit zu
Chaalons sich verhaltende/ auff den
vier vnd zwenzigsten Julij/

1591.

Ex dono Bucsolii



M. D. xci.



Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header, which is mostly illegible due to fading.

Several lines of faded handwritten text in the upper middle section of the page.

Another block of faded handwritten text located in the middle of the page.

A line of handwritten text, possibly a signature or a specific note, located below the middle section.



Small handwritten text or a date located at the bottom center of the page.

Erclerung / welcher massen Kön. M.
fürhabens / die Catholisch / Apostolisch /
vnd Römische Kirche vnd Religion in dero
Reich zuhandhaben.



In Gottes Gnaden Wir
Heinrich / König in Frankreich vnd Na-
uarren / entpieden allen denen / so dieses
vnser Schreiben sehen werden / vnseren
Gruf. Gleich wie Wir Gott den Herrn
vber all vnser fürnehmen zum Richter hand: Also erach-
ten wir für meniglichen nunmehr gnugsamlich erwiesen
vnnnd dargethan zuhaben / daß all vnser thun vnnnd lassen /
auch alles vnser verhalten / sampt d' vberschwenglich grofs-
sen vñ schweren Arbeit / welche Wir seidher vnser ersten ju-
gend an ohne einigen vnterlaß erlitten / vnnnd bisshero auß-
gestanden haben / allein dahin jederzeit seyn gericht gewe-
sen / einen erwünschten vnd wierigen Frieden in diesem Kö-
nigreiche anzurichten. Welchs ob es wol darzu angefe-
hen gewest / dz Wir dadurch verhoffeten die vorige Ruhe /
Herrligkeit vnnnd Macht / welche durch die langwierige
innerliche Burgerliche Krieg ganz zu boden gericht wor-
den / widerumb eynzuführen: So war es doch vns mehr-
theils jederzeit darumb zuthun / daß wir gern gesehen het-
ten / vnd von Herzen begert / daß die Zertrennung vñ Zwi-
spalt / dadurch die Kirche vnnnd dieses Reich nunmehr lan-
ge zeit bekümmere worden / endlich vertuschet vnd außge-
loschen wurde. Dann wir jederzeit es dafür gehalten ha-
ben / daß die Sorg des Gewissens / damit dasselbige zu ru-
he gebracht vnd befriediget wurde / nicht allein den vorzug

haben/sondern auch der andern Sorge / vnd rechnung der vbrigen zeitlichen Güttern halben / maß vnd weise geben/ vnd dieselbige recht richten vnd bestellen solle.

Dieses vnser Herzliches verlangen vnnnd begeren/welches Wir hiebevord jederzeit gehabt vnnnd getragen haben/ erstlich als ein Christlicher Fürst vnd Herr / in dem Wir vns beflissen/solchen Titul durch Gütte/vnd demselbigen gemässe Wercke zuerwerben: vnnnd dannethin/von wegen des Standes / welchen Wir zu jederzeit in diesem Reiche gehabt/ da dann vns mercklich viel daran gelegen/ daß als dasjenige / so zu desselbigen Dignitet vnd Würde jendert dienen mag/in seinem stand vnd wesen erhalten werde/hat sich bey vns auff das höchste gemehret vnd zugenommen/ seither dem kläglichen vnd tödtlichen zustand vnd verlurft des letzten Königs/vnsers Hoheherenden Herrn vnd Bruders/Hochlöblichster Gedechnisse/ da dann es Gott also gefallen/vns durch rechtmessige Succession zu dieser Cronne zuberuffen/welche vns vertraut vnd aufferlegt worden/ vnd wir vns schuldig zuseyn befinden/ ober der Regierung vnd Erhaltung souieler Völkern red vnd antwort zugeben/ zu dem/daß Wir jekunde vollkommene Gewalt vnnnd Macht empfangen/ daß Wir mögen dasjenige hinfüro nach gefallen selberst anordnen vnd bestellen/welches Wir hiebevord anderst nicht konten/ als durch vermittelung vnser gegen die andern.

Vnnnd dieses war auch das oberste vnnnd erste/welches Wir fürhabens waren in antretzung dieser vnser höchsten Würde zuthun/ daß Wir vns namlich ganz heitter entschliessen wolten: Daß Wir ja nichts ferners vnd mehr begeren/ als daß ein Heiliges vnd Freyes Concilium zusammen berufft wurde/durch welches alle Spän vnd Mißhellung in Religions sachen solcher massen erclart vnnnd zerlegt wurden/ daß dauon einige Disputation oder Zweifel
nimmer

nimmermehr entſtehn könnte: Vnnd daß Wir/ belangend vnſer eigen Perſon inſonderheit/ keins weges Eigensinnig oder Halſtarrig ſeyn/ noch vns einige Kunſt oder Gelehrte anmaſſen/ ſonder jederzeit bereit/ jezund viel lieber dann jemaln/ alle gutte vnd nuſſliche Vnterweiſung vnd Lehre/ ſo vns jendert möchte gegeben werden/ anzunehmen: vnd da Gott vns die Gnade thet/ daß Wir dadurch zu Erkantnuß einiges vnſers Irrthums gebracht wurden/ daß Wir dauon abſtehn/ vnnd vns zu dem begeben wolten/ welches Wir von ſeinen Gnaden ſehen vnnd erkennen wurden/ zu vnſer Sehlen Seeligkeit fürderlich / vnd ſeinen Heiligen Gebotten gemäß ſeyn. Beyneben Wir dan auch geſchwo- ren vnd zugeſagt haben/ in der Catholiſch/ Apoſtoliſch vnd Römischen Religionsübung nichtig zuverenderen oder zuverneweren/ noch geſtatten daß alda etwas geändert oder vernewert/ werde: ſonder wollen dieſelbige/ ſampt allen dero zugewandten / bey allen ihren kräftten vnd althergebrachten Freyheiten erhalten vnd handhaben / in maſſen dann ſolches weitleufftiger in vnſer hierüber beſehenen Erclerung/ welche von vns vnterſchrieben/ vnnd in allen vnſern Parlamenthöfen abgehört vnd enverleibet iſt/ zuſehen.

Demnach nuhn ſolches alſo meniglichen kundt vnnd offenbar/ ſolte es ja wol gnugsam geſeyn/ gegenwertige rebellische Kriegshübung zuſtillen vnd aufzutilgen / ſa wan das Fürwort/ damit ſich die vhrhebere derſelbigen beſhelffen vnnd beſchönen/ wahrhaftt geſeyn/ vnd es ihnen vñ die Religion/ wie ſie aber aufgeben/ zuthun gewest were: Dazu dann die Verſammlung obgedachten Concilij/ vnd vnſer inſonders geneigter wille vnd vntergebund beſerer Vnterrichtung ſtatt zugeben/ der beſte weg vnnd mittel/ ſo jendert hette erdacht vnd erwünſcht mögen werden/ geſeyn were. Sie aber/ welche ſich für dem auff das höchſte fürchten vnd ſchewen/ welches ſie gern wolten die Leuts

bereden/ als ob sie es auff das höchste begerten/ welche das
 Licht fliehen/ damit sie nuhr in d' Finsternusse bleiben kön-
 nen/ welche die grobe Fehler vnd Laster wider jr Gewissen/
 welches sie hart darüber ängstiget / vertheidigen / die jnen
 doch an statt eines vnpartheylichen vnd vnflagbarn Rich-
 ters seind/ vnnnd welchen mehr angelegen ist/ sich wider der
 Menschen Gericht / als gegen Gottes Gerechtigkeit ge-
 faßt zumachen: Demnach vnd sie gesehen haben/ daß sich
 alles je mehr vnnnd mehr widerumb zu recht schickten wolte/
 haben sie sich auch je mehr vnd mehr in die höchste Confu-
 sion vnd Verwirrung gestürzet vnd versteckt/ vnnnd durch
 jr einiges verhalten sich selberst oberwiesen vnd oberzeugt/
 daß sie ganz böshafftiger weise den Heiligen Namen der
 Religion mißbraucht haben / jr vnerfettlichen Ehrgeiz da-
 mit zubedecken/ vnd zubeschönen. Solches erscheinet sich
 genugsam auß der ersten Baruche/ vnnnd auß der zeit ihrer
 Auffleining/ da sie/ vnter dem namen vñ schein obgemeld-
 ter Religion/ sich wider den König/ vnsern Hochehrenden
 Herrn vnd Brudern/ Hochlöblichster Gedechnisse/ wel-
 cher zu jeder zeit vber auß gut Catholisch gewesen / eben der
 zeit / als er zu rettung obgedachter Religion auff das heff-
 tigste Krieg geführet/ empöret / vnd rebellischer weise auff-
 geleinet haben. Dieses bekräftiget vnd bezeuget nochmaln
 ihr nachfolgendes alles thun vnd lassen/ dessen sie sich bis-
 hero verhalten/ also daß sie/ ohne not ferners berichts vnd
 sonderbarer nachfrag/ selberst alles ihr für haben so clarlich
 entdeckt hand/ daß ja auch der aller einfaltigste vñ alber-
 ste Mensch sehen vnnnd greiffen muß/ daß es ihnen vmb die
 Religion / mit welcher sie sich gleichwol meistlich beschir-
 men vnd bedecken / ja am wenigsten zuthun seye. So ge-
 ben dessen auch die Verbündtnusse vnd Vereinigung / so
 dieses Königreich desto füglicher anzufallen / mit dem Kö-
 nig auß Hispanien/ vñ beiden Herzogen auß Saffoy vnd
 Lothringen/

Lothringen / auffgericht / vnd die Auftheilung / so sie vber das / welches albereit schon von ihñ enngenommen ist / vnd noch enngenommen solte werden / vnter sich selberst beschlossen / gnugsame Kundschafft / das diese Vnrub nuhr eine Meuterey vnd Zusammenrottung sey / vnd sie diesen Krieg nuhr als einen Handel / Gewerb oder Gesellschaft führen / daran sie immer nuhr begeren zugewinnen.

Es seinds auch allein die aller Einfaltigsten vnd Vnverstendigsten / vnnnd die / welche sie gern in ihre Gemeinshaft des Aufgebens / vnd aber nicht des Gewinnes / auff welchen sie hoffen vnd warten / brächten / bey welchen ihre schein vnd fürwort als gut vnd frefftig Plas finden / vnnnd etwas gelten / in massen dann solches bey den leiften Päpsten beschehen / damit ihñen nur fre vermeinte Titul vnd Namen / so sie fürwenden / als seyen sie Häuptere vnd Oberste in dieser sache / hoch vnnnd thewer gnug bezahlet wurden. Aber dieser ihr Betrug vnd Bosheit ward also bald durch den weiland gewesenen Pappst Sixtum entdeckt / welchen es in seinen leiften Tagen / als mann augenscheinlich gesehen / gerewet hat / das er sich von jnen habe lassen mißbrauchen vnnnd betriegen / darumb er dann auch sinnes gewesen / auff das hefftigste gegen sie mit seinem Banne hereyn zutonnern / ja noch hefftiger / als er auff ihr anstiffen hin gegen andere jemaln gethan hatte.

Seidher haben sie in eben dieser Wirde einen andern bekommen / welcher besser vnnnd fügliches für sie ist / oder ist doch auff das wenigste bißhero gewesen. Dann das derselbig alzuleiflich glauben gibt / vnnnd die / welche niemals verhört seind worden / noch auch sich je verantwortet haben / also mit gewalt vnnnd gählingen verurtheilt vnnnd verdamnet / darauß ist leiflich abzunehmen vnd zumutmassen / das er viel eher Parthensch vnnnd verdacht sey in dieser sache / als ein gemeiner Vatter / vnnnd beiden theilen gleich geneigt /

geneigt/wie er aber seyn sollte: In massen dann vns fůrges
bracht worden/dz auff das bloſſe anbringen hin/so durch
obgemeldte Rebellen beschehen / als ob Wir wider die Ca
tholische Religion zusamen Geschworen hetten/vnd allen
Vnterricht vnd Lehre davon genzlich verwůrffen/ er vns
auch derselbigen vnfähig geachtet hat/ vnd hierauff durch
einen hierzu außtruckelich Abgesandten einige Statt dies
ses Kőnigreichs lassen verwarnen/gegen die Fürsten/Car
dinál/vnd der Crone Ampteleut/Erzbischoffe/Bischoffe/
Prelaten/vnd all andere / so wol Geistlich / vom Adel/ als
vom dritten Stand/ welche in vnsern Diensten seind/ vnd
vns pflichtige vnnnd schuldige Trew vnd gehorsame geleis
tet vnd erzeigt haben: Welcher Abgesandter in dieses vns
ser Kőnigreich ohne all vnser erlauben vñ bewilligung an
kommen / sich auch weder seiner fürhabenden Reise / noch
seines auffgelegte Befehls gegen vns nicht hat vernem
men lassen: sondern hergegen sich stracks zu den Feinden
obgemeldet / vnd zu den Stätten / welche sie innhaben/ ge
wendt/ damit er von inen Bericht vnd Bescheid empfieng
ge/ weſn er sich von ihren wegen zuverhalten habe / als ob
er mehr ihr Diener were / dann aber dessen der ihn abgefert
iget hatte.

In welchem allem Wir dann Gott dem Herrn höch
lich zu dancken haben/dieweil er vnser Feinde dahin hatt
lassen gerathen/dasz all ihre beste Gründe / auß welchen sie
ire farnemeste vnd beste Schlüsse vnd Anzüge herführen/
so leichtlich der Vnwarheit vñ des Falsches können vber
zeugt vnd oberwiesen/vnd als Betrug vnd Lestungen er
kant werden: Wie sie dann nicht bald eine greiffliche Lüg
gen hetten hönnen anziehen/als dasz sie vns felschlich zule
gen/ Wir verwerffen vnnnd verachten alle Vnterrichtung
vnnnd Lehre / welche Wir aber verheissen haben anzunem
men: da Wir doch hergegen dieselbige allein / vnd nichts
anders

andere suchen / vnd von gankem Herzen wünschen vnnnd
 begeren / auch albereit schon angenommen vnd zugelassen
 hetten / vnd solches ohne einige gewaltige vnd so langwiri-
 ge Kriegsübung / in welcher Wir / von wegen der Gescheff-
 ten so vns vorgemeldte Rebellen zufügen / bis auff heutzi-
 gen Tag / ohne einigen vnterlaß vnnnd ruhe auffgehalten
 werden. So ist auch das andere nicht weniger grob vnnnd
 greifflich / das sie sagen wöllen / vnd vns aufftrechen / Wir
 haben in sachen die Catholisch / Apostolisch vnd Römische
 Religion betreffend jehsit vernewert oder verendert: dessen
 Wir sie doch alle gern zu Zeugen wollen haben / ob sie in ei-
 nigem Stuck können beweisen / das seidher vnser Ankunfft
 zu dieser Crone / Wir gestattet oder zugelassen haben / das
 etwas in dieser sacht wer vnterstanden vnnnd fürgenommen
 worden. Es kan auch die einige Bestellung der Regierung
 vnser Reichs sie des Falsches leichtlich vberzeugen: Dan
 die Fürsten des Geblüts / der Cron Amptleute / die Landes-
 vögte / vnser Oberste Räte vnnnd Diener / sampt allen des-
 nen / welche die Gescheffte daran vns meistlich gelegen / in-
 henden haben / vnd verwalten / seind alle der Catholischen
 Religion zugethan: So haben Wir in vnserm Königli-
 chen Rath / die Cardinäle vnd fürnemeste Prelaten dieses
 ganken Königreichs / vnd vnser Parlament seind alle mit
 Catholischen Amptleuten bestellet vnnnd besetzt: Welches
 alles / beneben dem das sie die Betriegererey vberwiesen / ge-
 nugsame Kundtschafft gibt / das Wir ja das verheissen / so
 Wir von erhaltung vnnnd handhabung gedachter Catho-
 lisch / Apostolisch vñ Römischen Religion zugesagt / erstat-
 tet vnd gehalten haben.

Vnnnd demnach Wir dieselb nochmaln begeren vn-
 zerbrechenlich inn das Wercke zurichten / damit all vn-
 ser liebe Catholische Vnterthanen eins solchen berichtet
 vnnnd versichert wurden: **S O E X C L E X X V I I I**

Vns nachmaln mit diesem vnserm Aufschreiben / aller
 massen vn̄ gestalt / wie in vorgemeldter vnser Declaration
 begriffen: Protestieren vnd nehmen für dem Lebendigen
 Gott auff vns / Das Wir nicht mehr begeren / als das
 ein Heilig vnd Freyes Concilium zusammen berufft / oder
 sonst ein merckliche Versammlung gehalten werde / die da
 gnugsam sey / die Spänne in Religions sachen zuentschei-
 den / in welcher Wir zu vnserm theil jederzeit alle gutte vnd
 heilsame Instruction vnd Lehre anzunehmen erbiettig
 vnd geneigt seind / vnd nichts höhers von d̄ Gnade Got-
 tes begeren / als das vns die Gnade gethan wurde / ob Wir
 in Irthumb weren / das vns derselbig zuerkennen geben
 werde / damit Wir auff das erste vns zu dem bessern theile
 begeben. Dann Wir diese Ehre auff das höchste begeren /
 das Wir gern sehen wolten / das Gott einmütiglich / von
 allen vnsern Vnterthanen / nach seinem Befehle vnd Ge-
 botten / gedienet vn̄ vereheret wurde / damit also in Franck-
 reich der Christenliche Name versichert vnd bestetigt / vnd
 solcher Titul eben so wol an vns / als an einigem vnserer
 Vorfahren / rechtmessiger weise erhalten werde.

Hiebey **B**EXPRACHEN vnd **S**CHW-
REN **W**IR / die Catholisch / Apostolisch vnd Römi-
 sche Religion / vnd alle dero übunge / bey ihrem Ansehen
 vnd Freyheitten zuerhalten / vnd keins weges gestatten
 noch zulassen / das jchts darinn verkehrt / verendert / oder
 dawider fürgenommen werde / eben so wenig als wir gedul-
 den wurden / das sich jemand an vnser eigen Person ver-
 griffe / In massen dann solches weitläufftiger begriffen /
 in vorgemelde vnser vorhergehenden Declaration vnd Er-
 clerung / welche Wir auff ein newes bestätigt / angenom-
 men vnd bekräftiget haben / bestäten / nehmen an / vnd be-
 kräftigen die auch hiemit in Krafft dieses Aufschreibens.
 Belangende den obgemeldten Päpstlichen Abgesand-
 ten /

ten/ vnd alles das dessen er sich vnterwunden hatt/ wiewol die Fähe vnd Mängel/ welche sich in der ganzen sache/ in der daruber ergangnen Vrtheil vñ dero nachgefolgten erstreckunge/ befinden/ so offenbar / vñnd solcher massen beschaffen seind/ daß sie den ganzen Handel niderlegen / zu nicht vnd vnkressig machen: Solches vnangesehen/ demnach es nicht allein vnser Person/ vñnd die/ welche jegunder damit angetastet werden/ sonder auch vnser Nachkommen/ sampt der Dignitet vñnd Ansehen dieses Reichs/ berühret/ Vñnd Wir keins weges wollen/ daß bey werender vnser Regierung irgendetwas dawider fürgenommē werde/ eben so wenig / als vnser Name demselbigen zu einigem Nachtheil vñnd Schaden hat gereichen mögen: Zu dem/ daß Wir auch wol vermercken können/ daß dadurch den Freyheiten der Franckösischen Kirche/ zu welcher Schutz vñ Erhaltung Wir vns insonderheit/ wegen obgemeldter vnser Verheißung/ verbundē seyn befinden / als auff welcher die Dignitet vñ Würde der Geistlichkeit in diesem Königreich beruhet/ Abbruch vnd Schaden beschehen möchte/ Wir aber wollen/ daß solches öffentlich verbessert/ vñ für vns selberst nichts hierinnen gehandelt wurde: Als haben Wir vns entschlossen / diese ganze sache für dz ordentliche Gericht gelangen zulassen / damit allda darüber gerichtet werde/ nach Gebrauch vñnd Recht dieses Königreichs: Welches Reiches Schutz vñnd Erhaltung wie es von Rechts wegen vnsern Parlament. Höfen zustehet/ also haben Wir ihnen auch allen Rechtsak vñ Erlandtusse hiemit hierinnen vorbehalten vñ heimbegeset.

H 3 E X V M B entpietten vñ befehlen Wir allen vnsern Parlaments Verwandten / daß so bald sie diß vnser Schreiben empfangen / sie also bald ohne einigen verzug/ auff das anlangen so durch vnser General Procuratorn beschehen soll/ mit Gericht vñnd Recht wider obangeregten

Päpstlichen Abgesandten/ vnnnd wider alles das so er jens
 dert in diesem Königreich angericht/ fahren wollen. Wir
 vermanen auch alle Cardinäle/ Erzbischoffe/ Bischoffe/
 vnnnd all andere Prelaten dieses Königreichs / daß sie sich
 auff das fürderlichste versamlen/ vnnnd sich nach Aufweis
 sung des Rechts/ vnd nach vermög der Heiligen Decree
 ten vnd Canonen / gegen obgemeldte Verwarnung vnnnd
 Censur/ welche also vnbefügter Weise außgebracht/ vnnnd
 in das Werck verrichtet worden / wissen gefaßt zu machē/
 damit die Kirchenzucht nicht jrgend vnterlassen / vnd das
 arme Volk ihrer Seelhirten vnd anderer Heiliger Dien
 sten vnd Aemptern/ welche sie von jhn zugewarten haben/
 beraubet werde. Vnnnd ob jemand hieran seumig wurde
 seyn / wie sich solche damit ercleren als flüchtige von obge
 dachten Freyheiten der Franckösischen Kirche/ also sollen
 sie derselbigen vnnnd aller andern zugeniessen vntaugelich
 vnd vnfähig seyn / vnd bleiben. Entpietten hierüber ob
 gemeldten vnsern Parlament Verwandten / allen Lande
 vögten/ Vögten/ oder ihren Gewalthabern/ vnd allen an
 dern vnsern Aempeleuten / daß sie diß vnser Außschreiben
 Verlesen/ Publiciren/ vnnnd Eynverleiben lassen/ vnd ob
 dessen Execution vnd Volnstreckung in allem seinem inn
 halt halten/ Dann solches ist vnser Wille. Desn zu Br
 kund haben wir vnser Sigell an dieses Schreiben hengen
 lassen/ welches geben ist zu Mantus/ den 4. Julij, im Jar
 der Gnaden 1591. Vnsers Reichs im Andern.

Vnterschrifte/

H E N R I C H /

Auff dem Vberschlag: Durch den König/ als er
 zu Rhat gesessen.

F O R S E T /

Versigelt auff zwo abhängende Schnür / mit dem
 grossen Sigell/ in Gelbem Wachs.

Dieses Ausschreiben / auff des Königs General Procurators anlangen hin / Abgelesen / Publiciert vnd Eynverleibt / auch abgehört worden / Hat hierauff der Hofe geordnet / ordent auch hiemit / daß davon Signierte Abschrift in alle Vogteyen vnd Aemptere dieser Lande geschickt / vnnnd alda in voller Versammlung vnd Gemeinde Verlesen vñ Publicirt solte werden: Mit befehl an alle des obgemeldten General Procurators Statverwesere / ober der Publication vnd Volnstreckung erstgedachten Schreibens hand zuhalten / vnnnd dessen den Hofe innert viezehen Tagen zuverstendigen: Hatt auch angenommen / vnnnd nimmet hiemit an / den obangeregten General Procuratorn / als Appellanten gegen vnd wider die Warnungs Bullen / derselbigen Bannstraal vnd Execution / so durch den Vermeinten des Pappstes Abgesandten Publicirt vnnnd Außgespreittet worden: hat solche sein Appellation für Rechtmessig erkant / vnnnd erkent sie auch hiemit / soll also auff den nechsten Tag angenommen vnd verhört werden: Vnd ihme Commission vnd Befehl geben werden / sich gegen obgemeldten Pappstlichen Abgesandten vnd desselbigen Anhang zuinformieren / damit also / nach eyngenommenem Bericht / vñ desselben gen Hofe verstendigung vnnnd abhörung / Weiter beschehe was Recht seyn wirdt. Es soll auch gemeldtem General Procuratorn / der durch ihn beschehenen Protestation schriftliche Brkfund / sich auff das zukünfftige Concilium fürzusehen vnd gefast zumachen / mitgetheilt werden.

Zu Chaalons / für dem Parlament / den 24. Julij.

1591.

SAIGEOT.

B M

Königlicher Maiestat
Edict:

Inhaltend eine Be-
krefstigung vnd Bestetigung des
Friedens Edict / durch weyland König
Henrichn den Dritten / belangende die Un-
ruhe dieses Königreiches /
aufgangen.

Ward Abgelesen vnd Publiciert für
dem Parlamenthose / dieser zeit zu
Chaalons sich haltende / den 24.
Iulij, 1591.

Auß dem Frantzösischen erst
newlich Verteutschet.
☪☪☪



W. D. xcj.

Bekrefftigung vnd Bestedigung des
Friedens Edict / durch weyland König
Heinrichn den Dritten / belangende die
Vnruhe dieses Königreichs
ausgangen.

In Gottes Gnaden Wir
Heinrich / König in Franckreich vnd Na-
uarren / entpieden allen jetz vnd in künff-
tigen / vnsern Gruf. Es hatt nunmehr
meniglich gnugsam vnd clarlich verstan-
den / auff was weiß vnd wese / vnnd mit welcherley subtilen
vnd listigen griffen vnd anschlegen weiland König Hein-
rich der letzte / vnser Hocheherender Herr vnnd Bruder /
hochlöblichster Gedechnisse / durch die jenige / welche für-
sesslicher vñ ehrgeisiger weise sich vnterstehen die Ruhe vñ
Wolstand dieses Königreichs zuzerstören / befestiget / vnd
gleichsam als gezwungen wordē / die Edict zu widerrufen /
welche lange zeite zuvor von dē Königen vnsern Vorfah-
ren im Reich / waren ausgegangen / mit zeittigem vnd wolbe-
dachtem Rath der Fürsten des Geblüts / anderer Fürsten /
der Cron Ampelenen / Erzbischoffen / Bischoffen vñ Pre-
laten / vñ anderer Herrn / hoher vñ fürtreffentlicher Perso-
nen / so wol der Rathen wolgedachter Königen vnser Vor-
fahren am Reich / als der Parlaments Höfen / in werung
vnd haltung welcher Edicten dieses Königreich ganz wol
regirt / vñ die Vnterthanen jederzeit in pflichtiger gehorsam-
me ires Königs vnd angeborenen Herrn erhalten worden /
also dz sie zu jeder zeit getrew vnd einmütig zu Diensten be-
reit / vñ das Königreich wider allen feindlichen oberfall zu-
verthedigen gerüst gewesen. Welche als sie zu mehrmalt
mit seltsamer vñ listigen practicken vñ Anschlegen / vnterm
schein

schein / vnd fürwort so inen am aller füglichsten die einfaltige Leut zubetrogen/eine grosse menge vnserer Vnterthanen verfährt vñ besprochen haben: Vnd aber anders wa her vermerckten/das inen ihr hochschedliches fürhaben in das wercke zurichten / nichts verhinderlicher were / als die Edict/durch mittel / welcher gemeldt vnser Vnterthane ein so lange zeit her ganz glücklich in aller Ruhe vnd Wohlstand gelebt haben: seind sie niemals rühig vnd zufriede gewesen/ bis dz obgemeldte Edict widerumb auffgehoben seind worden. Denn sie haben sich selber beredt/ die erste vorige Vnrub/welche durch ehegemeldte Edict auffgehoben vnd gestillet worden/wurden wider herfür vnd aufhörechen/vnd alle ding in solche verwirrung vñ vnordnung gerhaten/dz jeder / sonderlich die in ihrer schuldigen Pflicht nit auff das getrewlichste fahren vnd handeln/ leichtlich irgend einen schein vnd fürwort einiger neuen Empörung vnd Rebellion darauff fassen vñ schöpfen könten/ in massen dann solches die hernach erfolgte Vnrube gnugsam bezeuget/ da die vorige Vnrub zu allen theilen in diesem Königreich/so bald die obgemeldte Friedens Edict / durch das Edict im Julio, Anno 1585. immer auffgehoben worden/mit macht wider außgebrochen vnd angangen ist. Noch seind sie daran nit zufrieden gewesen/dz dis erste Edict widerruffe vnd auffgehoben worden / dann sie vermeinten noch nit gnugsame gelegenheit vñ anlaß zuhaben/ jr bosshafftiges fürhaben/durch allerley listige griff/angriff/vñnd zusammen rottung/endlich in dz werck zurichten: sond haben noch darüber wolgemeldte weiland vnsern Herrn vñ Brudern/nach abfall seiner Stat Paris/dahin vermögen vñ gezwungen/das er bewilligen müssen zu Publicierung eines andern Edicts/zu Rouan im Julio 1588. außgangē/welches Edicts inhalt gnugsame anzeigung gibt / welcher massen wolgemeldter weiland vnser Herr vnd Bruder mit gewalt genö-

tiget worden / dz er willen darzu gegeben : nach welches Edicts außgang alle sache so weit gerhaten / zu höchster verachtung vnd verkleinerung seines Ansehens / dessen sich die Feinde so schandlich angemasset / daß mit allein der meiste theil seiner besten Stätten von seiner Gehorsame seind abgezogen worden / sonder allerhand Rebellion vñ Coniuration / oder zusamenschwerung mit den Finden diser Cron solchen forgang gewonnen / daß weiland vnser Herr vñnd Bruder obgemeldt / wider alle althergebrachte auffrichtigkeit vnd trewe vñ Franosen / mit verlust des größten theils seines Standes / grausamsich vnd vnerhörter masse ist verghaten worden / zu höchster schmach vnd ewiger Schand allen denen / welche zu einer so schandlichen that / rhat vñnd that gegeben haben.

Demnach es aber weder billich noch recht were / daß ein so vnbilliche vñd erzwungene Widerruffung so gutter vñd heilsamer Edicten / auff welche soviel vnglücks vñ leidiges zustands in diesem Königreich eingefallen / welche Widerruffung vñ Abschaffung durch weiland vnsern Herrn vñnd Brudern beschehen / in voriger Krafft vñ ersten wesen noch der zeit bleibe : Wir auch gern wolten / alle Bedechtnisse vñ vrsachen vñd vrsprungs so grossen jamers / verlusts / vñd terbens vñd anders ellendes / so von wegen der Widerruffung der Edicten / welche so wolbedachtlich / durch die fürtrefflichste Personen dieses Königreichs / liebhabere der Catholisch / Apostolisch vñd Römischen Religion / vñ des frommens vñ wolstands dieser Crone / auffgericht worden / entstanden / außleschen vñnd auffheben : Als H A Z E N W I X / mit zeitrigem vñ wolbedachtem Rhat der Blutsverwandten Fürsten / der Amptleuten der Crone / vnser Rhaten / vñnd anderer hoher vñd fürtrefflicher Personen dieses Reichs / demnach vñnd Wir hierin verlegt worden / von wegen obgemeldter vrsachen / vñnd anderer gutter betrachtungen /

bärt vñnd gezimmet. Befehlen hiemit allen vnsern lieben
vñnd getrewen Rhaten den Parlaments Verwandten / vn-
sern Rechnungsclammern / Besatzungen / Landvögten/
Vögten / shren Stathaltern / vñnd allen andern vnsern Ge-
richts vñnd Amptleuten / welche es belangen wirdt / das sie
dieses gegenwertig vnser Edict verlesen / publicieren vñnd
eynverleiben lassen / vñnd daran seyn / das es vnzerbrochen-
lich / in allen seinen puncten / nach allem seinem vermög vñnd
inhalt / gehalten / vñnd alle Vnruhe vñnd Hindernisse / so
hierwider seyn möchte / abgeschafft werde: Dann solliches
ist vnser Wille. Vñnd damit es zu jeder zeit fest vñnd stät
vnzerbrochenlich gehalten würde / haben Wir lassen an
diesen erstgemeldten Brieff vnser Insigel hengen / mit vor-
behalt vnser Rechts in vbrigen sachen / vñnd meniglichen
in allen ohne schaden. Geben zu Mantus / des Monats
Julij / im Jar der Gnaden Fünffzehnhundert achtzig vñnd
elffe / vnser Reichs in dem andern.

Vnterschrift/

H E N R I C H /

Vñnd auff dem Vberschlag: Durch den König / als
er zu Rhat gelesen.

F O R S E T.

Versigelt auffzwo abhängende Seiden Schnüre in
Grünem Wachs.

Wird abgelesen / publicirt vñnd eynverleibet / vñnd auff
Wanlangen des General Procurators / abgehört / vñnd
hierauff von dem Hofe geordent / ordent auch hiemit /
das davon Signirte Copey vñnd Abschrift in alle Vögreyn / vñnd
Aemptere dieser Lande geschickt / vñnd allda in voller Versam-
lung vñnd Gemeinde Verlesen vñnd Publicirt solte werden: Mit
befehl an alle des obgemeldten General Procurators Statvers-
wesere / ober der Publication vñnd Volnstreckung erstgemeldten
Edicts hand zu halten / vñnd dessen den Hofe innert vierzehn
Tagen verstendigen.

Zu Chaalons / für dem Parlament / den 24. Julij 1591.

in Julio 1591